

Aufnahme als außerordentliche/r SchülerIn für das Schuljahr 2024/25 (siehe auch Information Aufnahmeverfahren)

Aufnahme ist möglich für AufnahmebewerberInnen mit:

- ausländischem Zeugnis (auch deutsche oder andere EU-Zeugnisse)
- Zeugnissen ohne ziffernmäßige Beurteilung (SchülerInnen von Statutschulen ohne Regellehrplan)
- häuslichem Unterricht (ohne Nachweis einer Externistenprüfung)

Zur Anmeldung sind mitzubringen:

- Anmeldebogen
 - Zwischenzeugnis/Zwischenbericht*) des 1. Semesters der derzeit besuchten Schule
 - Abschlusszeugnis der 8. Schulstufe (falls bei Besuch höherer Schulstufe bereits vorhanden)
 - Abstammungs- oder Geburtsurkunde*)
 - Ausweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis*)
 - Aufenthalts- oder Meldebescheinigung*)
 - Nachweis des Religionsbekenntnisses (z. B. Taufschein)
 - Elternfragebogen für die Schulärztin (im verschlossenen Kuvert)
- *) **Bitte jeweils das Original gemeinsam mit einer Kopie vorlegen!**

Aufnahmevoraussetzungen:

- 8 Schulstufen
- AufnahmebewerberIn muss nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht geeignet sein
- Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die Direktion
- Feststellung, ob die Vorbildung der AufnahmebewerberInnen für den 1. Jahrgang HAK/die 1. Klasse HAS ausreicht (Informationen dazu auf der Rückseite)

Bitte wenden!

Information - Einstufungsprüfung

Einstufungsprüfung bei Aufnahme als außerordentlicher Schüler:

Sofern die Aufnahme in die erste Stufe einer Schulart angestrebt wird, legt § 5 letzter Satz der Verordnung über die Aufnahme- und Einstufungsprüfung fest, dass der Prüfungsstoff für die mündlichen, schriftlichen und praktischen Teilprüfungen dem Lehrstoffbereich der Schulstufen jener Schulart zu entnehmen ist, deren erfolgreicher Abschluss Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die angestrebte Schulart ist.

Prüfungsstoff:

Da die Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die Handelsakademie unter den in § 68 SchOrgG angeführten Voraussetzungen entweder der Hauptschul- oder Polyabschluss ist, kann als Grundlage für die Einstufungsprüfungen sowohl der Lehrplan der Hauptschule als auch der Lehrplan der Polytechnischen Schule herangezogen werden.

Termin:

Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Vorbildung der AufnahmebewerberInnen für die angestrebte Schulstufe ausreicht.

Die Prüfungstermine sind vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der AufnahmebewerberInnen und unter Bedachtnahme auf den **allfälligen Entfall der Einstufungsprüfung** (Feststellung durch den unterrichtenden Lehrer) festzulegen.

Entfall der Einstufungsprüfung:

Die Einstufungsprüfung kann entfallen, wenn die SchülerInnen durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch sonstige Leistungsfeststellungen zu erkennen geben, dass die o. a. Mindestvoraussetzungen erfüllt werden. Die diesbezügliche Feststellung trifft der den jeweiligen Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer.

Umfang:

Die Einstufungsprüfung ist in allen Pflichtgegenständen mündlich und in Schularbeitengegenständen schriftlich und mündlich abzulegen.

In Pflichtgegenständen mit überwiegend praktischen Inhalten ist die Prüfung sowohl praktisch als auch mündlich durchzuführen.

Die Festlegung des Umfanges obliegt dem Schulleiter. Die Einstufungsprüfung ist in allen Pflichtgegenständen durchzuführen.

Dauer:

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung hat 50 Minuten zu betragen. In Gegenständen, in denen mindestens eine zweistündige Schularbeit durchgeführt wurde, 100 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung hat 15 bis 30 Minuten zu betragen, die praktische Teilprüfung die für die Gewinnung einer sicheren Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit.

Wiederholung:

Die Prüfung darf innerhalb einer Frist von zwei Monaten einmal wiederholt werden.